

# **Merkblatt der Stadt Brühl zur Gewerbeanmeldung**

## **Eine Gewerbeanmeldung hat gemäß § 14 Gewerbeordnung zu erfolgen bei**

- Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle
- Kauf oder Übernahme eines bestehenden Betriebes
- Änderung der Rechtsform

Voraussetzung ist, dass die betreffende Betriebsstätte (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle) auf dem Gebiet der Stadt Brühl liegen muss.

## **Notwendige Unterlagen**

- Personalausweis
- Aufenthaltsbescheinigung bei ausländischen Staatsangehörigen
- Anmeldebescheinigung bei auswärtig wohnenden Gewerbetreibenden
- Aktueller Auszug aus dem Handelsregister bei juristischen Personen (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG, OHG)
- Beglaubigter Gesellschaftsvertrag bei Firmen in Gründung
- Handwerkskarte, sofern ein Handwerk ausgeübt wird
- Erlaubnisurkunde oder -karte bei anderen erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Maklergewerbe, Bewachungsgewerbe, Pfandleihergewerbe, Reisegewerbe)
- Bei stellvertretender Anmeldung ist eine Vollmacht der anzeigepflichtigen Person(en) vorzulegen.

Erfolgt die Gewerbeanzeige auf postalischem Wege, sind diese Unterlagen in Fotokopie beizufügen.

**Verwaltungsgebühr:** 20,00 €

**Zuständige Dienststelle:** Fachbereich Ordnung und Kultur, Abteilung Ordnung,  
Rathaus C, Haus M, Hedwig-Gries-Str. 100, 50321 Brühl

## **Ihre Ansprechpartner:**

Frau Kribben                      Tel. 02232 / 79-3550, Zimmer M 6  
Frau Aubke                        Tel. 02232 / 79-3560, Zimmer M 5  
Fax: 02232 / 79-3569

## **Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag und Freitag                      08.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag    14.00 – 16.00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung